# Arbeitshilfen „Mobilitätsfenster in Bachelor- und Masterstudiengänge“

**Inhalt:**

1. Einführung
2. Formen des Auslandsaufenthaltes
3. Optionale Auslandsaufenthalte
4. Obligatorische Auslandsaufenthalte
5. Definition der im Ausland zu erbringenden Leistungen
6. ‚Gleichwertigkeit‘ / ‚wesentlicher Unterschied‘
7. Curriculare Verankerung des Auslandsstudiums
8. Allgemeine Empfehlungen zur Anerkennung von Auslandssemestern
9. Zusammenfassung

**1. Einführung**

Auch wenn der Rückgang der Mobilitätszahlen nicht ganz so dramatisch ausgefallen ist, wie von Kritikern der Bologna-Reform zunächst vorhergesagt, gehen Bachelor- Studierende der JGU Mainz doch seltener für ein Semester ins Ausland als Magister- oder Diplomstudierende. Das lässt sich besonders deutlich an der Entwicklung der ERASMUS-Mobilität ablesen. Die absolute Zahl der Bachelor-Studierenden im ERASMUS-Programm wächst zwar, doch gemessen an der ebenfalls wachsenden Gesamtzahl aller an der JGU immatrikulierten Bachelor-Studierenden nimmt die Nachfrage nach einem Auslandssemester oder -jahr prozentual ab. In den Fachbereichen 08, 09 und 10 ist diese Abnahme zum Teil besonders drastisch.

Der Hauptgrund für den Rückgang der Mobilitätszahlen ist vermutlich die Nichtberücksichtigung der Auslandsmobilität bei der Entwicklung und Implementierung der Reformstudiengänge. Die aktuelle Revision der Bachelor-Studiengänge hat deshalb u.a. zum Ziel, die Integration optionaler Auslandsaufenthalte in allen Bachelor-Programmen zu ermöglichen. ‚Integration‘ bedeutet ganz konkret, dass

* der Auslandsaufenthalt inhaltlich eng mit dem Inlandsstudium verzahnt ist,
* die im Ausland erbrachten Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen vollständig anerkannt werden und
* die Gesamtstudienzeit der Studierenden durch einen Auslandsaufenthalt nicht zwangsläufig verlängert wird.

Bisher haben nur wenige Fachbereiche und Fächer ihre Studienverlaufspläne, Modulhandbücher und Prüfungsordnungen so geändert oder ergänzt, dass von einem integrierten Auslandsaufenthalt tatsächlich die Rede sein kann. Die Abteilung Internationales möchte deshalb mit dieser Arbeitshilfe Wege zur Einrichtung von Mobilitätsfenstern aufzeigen. Sie gibt zunächst einen Überblick über unterschiedliche Formen des Auslands-aufenthalts und stellt anschließend konkrete Beispiele vor, die die Fachverantwortlichen zur Konzipierung und Implementierung von Mobilitätsfenstern anregen und unterstützen sollen.

Einleitend sollen zunächst noch einmal die wichtigsten Gründe für eine flächendeckende Einrichtung von Mobilitätsfenstern in allen Bachelor-Studiengängen genannt werden:

**Erwartungshaltung der Studienbewerber:**

ein Auslandssemester, -praktikum oder -jahr ist inzwischen für viele Abiturienten ein selbstverständlicher Teil ihrer Erwartungen an das Studium.

**Rekrutierung von leistungsorientierten Studierenden**

Bei der Entscheidung für eine bestimmte Hochschule wird gerade von leistungsstarken Abiturienten die Frage nach internationalen Austauschprogrammen gestellt. Für sie spielt die Option auf einen Auslandsaufenthalt ohne Verlängerung der Studienzeit oft eine ganz wichtige Rolle.

**Rekrutierung von qualifizierten Bewerbern für Master-und PhD Programme:**

Aktive Austauschprogramme auf BA-Ebene erweitern den Kreis qualifizierter internationaler Bewerber für MA- und PhD-Programme.

**Verbesserte Möglichkeiten der finanziellen Förderung für mobile Studierende:**

Viele Drittmittelprogramme, z.B. ERASMUS oder PROMOS, stehen nur Hochschulen/Fächern mit einer explizit internationalen Ausrichtung offen, die sich u.a. in der Einrichtung von Mobilitätsfenstern zeigt.

**Arbeitsmarktchancen der Absolventen:**

Die JGU setzt sich zum Ziel, ihre Studierenden zu ‚global citizens‘ auszubilden. Auslandserfahrung und der damit verbundene Gewinn an interkultureller und sprachlicher Kompetenz verbessern die Berufschancen unserer Studierenden nicht nur national, sondern auch international.

Die Reformstudiengänge bieten eine Chance, die Qualität des Auslandstudiums zu steigern und Auslandsaufenthalte besser als bisher in die Ausbildung an der Heimathochschule zu integrieren. Dazu sollten in den neuen Studien- und Prüfungsordnungen bzw. fachspezifischen Anhängen folgende Rahmenbedingungen geschaffen werden:

* Definition von Zeitfenstern für optionale oder obligatorische Auslandsaufenthalte
* Pragmatische Definition von Ziel, Inhalt und Umfang des Auslandsstudiums
* Flexible, pragmatische Anerkennungskriterien und eine ressourcenschonende Anerkennungspraxis

**2. Formen des Auslandsaufenthalts**

**Kurzaufenthalte (4-8 Wochen)**, z.B. Auslandspraktika, Sprachkurse oder Fachkurse.

**Pro:**

* einfach zu integrieren (vorlesungsfreie Zeit kann genutzt werden)
* keine Absprache mit Kooperationspartnern erforderlich
* oft einfach zu organisieren (Ausnahme: Praktika)

**Contra:**

* für Studierende oft sehr teuer
* nur wenige geeignete Stipendienprogramme vorhanden
* facheigene Praktikumsvermittlung ist sehr aufwändig
* Zugewinn an sprachlicher und interkultureller Kompetenz bleibt bei Kurzaufenthalten oft oberflächlich

**Semester- bzw. Jahresaufenthalte (optional oder obligatorisch)**

In Bachelor-Studiengängen wird der Anteil der Jahresaufenthalte vermutlich weiterhin abnehmen und der Anteil der Semesteraufenthalte (evtl. kombiniert mit einem anschließenden Kurzpraktikum) zunehmen. Diese Tendenz erklärt sich vermutlich aus der Annahme der Studierenden, ein komplettes Jahr im Ausland würde zwangsläufig zu einer Verlängerung der Studienzeit führen, während ein Semester im Ausland eher mit den Studienanforderungen der Heimathochschule zu vereinbaren scheint. Ein Auslandssemester, so auch die Vorgaben des rheinland-pfälzischen MBWWK für die Revision der Reformstudiengänge, soll nicht zu einer Verlängerung der Studienzeit insgesamt führen, sondern ist so zu gestalten, dass es im vollen Umfang auf das Studium in Mainz angerechnet werden kann.

Selbst wenn viele Studierenden eine Verlängerung ihres Studiums durch einen Auslandsaufenthalts in Kauf nehmen und das Auslandssemester als zusätzliches Semester akzeptieren, ist trotzdem darauf zu achten, dass ein Teil der Leistungen auf das Studium in Mainz angerechnet werden kann. Ohne diese (teilweise) Anerkennung haben die Studierenden zukünftig kaum noch eine Möglichkeit, an den einschlägigen Förder- bzw. Mobilitätsprogrammen teilzunehmen; seit 2007/08 gelten z.B. in den DAAD-Individualprogrammen sowie im ERASMUS-Programm bestimmte Mindestanforderungen für die Integration und Anrechnung des Auslandsstudiums.

Die Rahmenbedingungen für integrierte Auslandsaufenthalte sind stets in der Prüfungsordnung eines Studiengangs oder in deren Anlagen zu regeln. Die folgenden Beispiele zeigen, welche Aspekte des Auslandsstudiums in BA/MA-Prüfungsordnungen idealerweise verankert werden sollten und was bei den einschlägigen Formulierungen der Regelungen zu berücksichtigen ist.

**3. Optionales Auslandssemester**

**Beispiel 1**

|  |
| --- |
| *„In der Regel kann das Studium* ***nach dem 4. Semester*** *durch einen längeren Auslandsaufenthalt (‚Auslandssemester’)* ***im Verbreitungsgebiet der Fremdsprache******unterbrochen*** *werden. Die an einer Universität im Ausland erworbenen ECTS-Credits sind in der Regel* ***auf die im 5. und 6. Semester zu erbringenden Studienleistungen anrechenbar****.“* (U Konstanz, Anlage B zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen B.A-Studiengänge in den Hauptfächern Französische Studien, Italienische Studien und Spanische Studien)  |

Definiert sind:

* Zeitfenster: nach dem 4. Semester
* Ort: Sprachraum
* Inhalte: Die Anlage zur Studienordnung definiert auch einige Studieninhalte und die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte des Auslandssemesters: zu belegen sind je eine Lehrveranstaltung aus den folgenden drei Bereichen: Allgemeine Sprachwissenschaft (3 Kreditpunkte) Struktur und Geschichte von Sprachen (3 Kreditpunkte), Sprachpraxis (6 Kreditpunkte).
* Anrechnung: auf Leistungen des 5./6. Semesters an der Heimatuniversität

**Achtung:** Die Formulierung das Studium könne „unterbrochen werden“ legt nahe, dass der Auslandsaufenthalt nicht in das Studium integriert ist und das Auslandssemester grundsätzlich als zusätzliches Semester gilt.

**Beispiel 2**

|  |
| --- |
| *„Für das Studium des B.A. 2-Fach-Bachelor (mit den Sprachen Französisch und Spanisch) sind mehrmonatige Auslandsaufenthalte* ***zur Vertiefung fachwissenschaftlicher, landeskundlicher und sprachpraktischer Kenntnisse dringend empfohlen****. Ein* ***mindestens******einsemestriges*** *Studium im* ***französisch- oder spanischsprachigen Ausland*** *ist hierzu in hervorragender Weise geeignet. Besonders empfiehlt es sich nach Abschluss der Orientierungsphase, also* ***nach dem 3. oder 4. Semester****. [...] Die während des Auslandsstudiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden* ***in Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung anerkannt****.“* (Studieninfo B.A. Spanisch/Französisch, U Paderborn) |

Definiert sind:

* Zeitfenster
* Zielsetzungen des Auslandsstudiums
* Ort (= Sprachraum)
* Dauer
* Verweis auf die Prüfungsordnung

Positiv: Es wird eine dringende Empfehlung ausgesprochen

**Beispiel 3**

|  |
| --- |
| *„Ein Auslandssemester –* ***in der Regel im 5. Semester*** *- wird* ***dringend empfohlen****. In einem Auslandssemester sammeln die Studierenden* ***Leistungspunkte (ECTS-Punkte)*** *in der Größenordnung von 30 Punkten, die dann in Absprache mit der Studienberatung den jeweiligen Modulen zugeordnet werden.“*(Prüfungsordnung B.A. Linguistik, U Potsdam). |

Positiv: Umfang, Ort und Zeitfenster werden empfohlen.

**Achtung:** Bei der hier getroffenen Regelung zur Anerkennung kann sich aus der Zuordnung einzelner im Ausland erbrachter Teilmodule u.U. ein Problem für die Modulabschlussprüfung ergeben. Zu empfehlen ist deshalb eher die Anerkennung kompletter Module.

**Achtung:** Die Festlegung auf ECTS-Punkte sollte vermieden werden; zu empfehlen ist eine Formulierung, die auch die Berücksichtigung der im außereuropäischen Ausland erbrachten Kreditpunkte erlaubt; vgl. dazu etwa das folgende Beispiel.

**4. Obligatorisches Auslandssemester**

**Beispiel 4**

|  |
| --- |
| *„Ein Auslandssemester in Frankreich oder einem anderen frankophonen Land ist* ***obligatorische****r Bestandteil des Studiums im Fach Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonie- Studien im Kernfach. Während des Auslandssemesters* ***erbrachte und dokumentierte Studienleistungen*** *werden angerechnet, sofern das Studium einem* ***Studienplan*** *entspricht, der* ***vor Beginn des Auslandsstudiums in Zusammenarbeit mit den Studienberatern des Profils ausgearbeitet*** *wurde. Während des Auslandsstudiums sollen* ***Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 LP*** *[Leistungspunkten] erbracht werden. Über die* ***Befreiung*** *vom Auslandsstudium aus wichtigem Grund entscheidet die Dekanin oder der Dekan.“* (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für Romanistik ... U Bielefeld) |

Positiv:

Erwähnt werden Ort, Workload, Anrechnung, Studienplans.

**Achtung:**

Das Auslandssemester ist obligatorisch und damit Teil des sechssemestrigen Studiengangs. Werden jedoch weniger als 30 Kreditpunkte im Ausland erbracht, müssen sie zuhause nachgeholt werden; die Studienzeit verlängert sich u.U. also doch um ein Semester. Um diese Verlängerung zu vermeiden, können verschiedene Ansätze genutzt werden, den Studierenden zusätzliche ECTS-Punkte für das Auslandsstudium an sich gutzuschreiben. Einige Tipps und Anregungen hierzu im anschließenden Abschnitt.

**5. Definition der im Ausland zu erbringenden Leistung**

**Beispiel 5**

|  |
| --- |
| *„Das Auslandsstudiensemester hat einen Umfang von 30 ECTS. Davon werden* ***10 Kreditpunkte*** *für die durch das Studium* ***im Ausland erworbenen Kompetenzen*** *angerechnet.“* (Rahmenordnung Bachelor-Studiengänge FH Aachen) |

Streng genommen dürfen ECTS-Kreditpunkte nur vergeben werden, wenn dafür ein Leistungsnachweis erbracht wurde. Als Leistungsnachweis kann jedoch auch die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung des Auslandsstudiums durch die Studierenden betrachtet werden. Alternative Möglichkeiten, das ECTS-Punktekonto auf die erforderliche Semesterpunktzahl von 30 aufzustocken, sind:

* Sprachkurse oder fachfremde Kurse, auch auf niedrigeren Levels
* Bericht über Auslandsstudium anrechnen
* Tutorentätigkeit (z.B. Sprachtandems, Infoveranstaltungen, Betreuung o.ä.) vor Ort oder nach Rückkehr anrechnen
* Bonuspunkte für „seltener gesprochene Sprachen“: Der Arbeitsaufwand für eine Lehrveranstaltung erhöht sich ggf. bei denjenigen Sprachen, in denen eine ausreichende sprachlichen Vorbereitung vor dem Auslandsstudium nicht oder nur schwer möglich ist.

**6. ‚Gleichwertigkeit‘ / ‚wesentlicher Unterschied‘**

**n.b.: Dieser Abschnitt wird aktuell überarbeitet; die vorliegende Fassung geht in ihren Beispielen noch davon aus, dass das Kriterium der ‚Gleichwertigkeit‘ über die Anerkennung entscheidet. Die Lissabon-Konvention besagt jedoch, dass eine Anerkennung nur dann abgelehnt werden darf, wenn die anzuerkennende Leistung / Qualifikation einen wesentlichen Unterschied zu der Leistung / Qualifikation aufweist, die durch sie ersetzt werden soll.**

Kriterien der Gleichwertigkeit können unterschiedlich eng definiert werden.

**Beispiel 6**

|  |
| --- |
| *„Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen* ***in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs an der Johannes Gutenberg-Universität im Wesentlichen entsprechen****. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine* ***Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung*** *vorzunehmen.“* (Musterordnungen BA/MA, U Mainz) |

In der Musterordnung bezieht sich dieser Passus auf die Aufnahme von Studienortwechslern in höhere Semester der BA/MA-Studiengänge; er kann aber auch als Grundlage einer kompletten Anerkennung des Auslandssemesters dienen. Von Vorteil ist die extreme Flexibilität, ein eventueller Nachteil besteht darin, dass der Passus, je nach Anzahl der ‚Outgoings’, einen enormen Prüfungsaufwand nach sich ziehen kann, da jeweils eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden muss. Es ist deshalb empfehlenswert, die Definition und Feststellung der Gleichwertigkeit enger zu formulieren. Dazu die folgenden Beispiele:

**Beispiel 7 (Freie Wahl der Gasthochschule)**

|  |
| --- |
| *„Die* ***Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen****, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird* ***ohne weitere Prüfung festgestellt****, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück* ***Vereinbarungen im Rahmen des ECTS hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen*** *getroffen hat.“*(Prüfungsordnung BA Cognitive Science, Universität Osnabrück) |

Hier ist eine Vereinbarung zwischen Heimat- und Gasthochschule erforderlich. Die Wahl der Gasthochschule ist frei. Wenn man den zeitlichen Aufwand für diese Vereinbarungen gering halten möchte, kann man die Durchführungen des Auslandsstudiums auf den Kreis der Partnerhochschulen eingrenzen (s.a. das nächste Beispiel).

**Beispiel 8 (Austausch mit Partnerhochschulen)**

|  |
| --- |
| *„Das Auslandsstudiensemester* ***soll grundsätzlich an einer Partnerhochschule*** *abgeleistet werden und* ***unterliegt den Regelungen der Partnerhochschule****.“* (BA-Rahmenordnung FH Aachen) |

Zu beachten ist hier die Formulierung bzgl. der „Regelungen der Partnerhochschule“. Die Studierenden erbringen im Ausland die von der Gasthochschule festgesetzten Leistungen und erhalten dafür Kreditpunkte. Die Heimathochschule verzichtet darauf, zusätzliche oder ergänzende Leistungsnachweise (z.B. zusätzliche Hausarbeiten) zu fordern.

**7. Curriculare Verankerung der Rahmenbedingungen:**

**In Studien- oder Prüfungsordnungen bzw. in den entsprechenden Anhängen können folgende Rahmenbedingungen des Auslandsaufenthaltes festgelegt werden:**

|  |
| --- |
| * Typ (z.B. Studium, Praktikum)
* Ziele (z.B. Vertiefung des Fachstudiums, sprachliche/interkulturelle Kenntnisse)
* Studieninhalte (z.B. Themen, Niveau, sonstige Anforderungen)
* Studienumfang (z.B. Dauer, Workload)
* Anrechnung (z.B. auf einzelne Module des Studiengangs oder Komplettanrechnung)
* Anrechnungskriterien
* Umrechnung und Berücksichtigung der im Ausland erzielten Noten bei Errechnung der Abschlussnote
 |

**8. Allgemeine Empfehlungen zur Anerkennung von Auslandssemstern:**

**Die Anerkennung sollte mit möglichst geringem administrativem Aufwand die größtmögliche Qualitätssicherung anstreben, d.h.:**

|  |
| --- |
| * der Zeitaufwand für Erstellung/Genehmigung der Studienvereinbarung/Learning Agreement sollte möglichst gering sein
* die akademische Qualität des Auslandsstudiums sollte so hoch wie möglich sein
* der Gewinn der Studierenden aus dem Auslandsstudiums sollte möglichst groß sein und auch außerfachliche Kompetenzen einschließen
* der Zeitaufwand für Vorbereitung und Durchführung der Anerkennung sollte möglichst gering sein
* die Anerkennungskriterien und -bestimmungen sollten bei Bedarf so flexibel wie möglich gehandhabt werden können.
 |

**9. Zusammenfassung**

**Auslandssemester müssen nicht zu einer Verlängerung der Studienzeit führen, wenn:**

|  |
| --- |
| * ein festes Zeitfenster vorgegeben wird; in dieses Zeitfenster sollten keine semesterübergreifenden Module hineinragen
* der Studienverlaufsplan für das „Zeitfenster-Semester“ so gestaltet wird, dass er auch an einer ausländischen Hochschule ohne wesentliche Unterschiede umgesetzt werden kann
* Umfang und Inhalt der im Ausland zu erbringenden Semester-Leistungen so definiert werden, dass Leistungen im Gegenwert von 30 ECTS-Punkten auch tatsächlich erbracht werden können
* die Heimathochschule bereit ist, das Auslandssemester insgesamt als gleichwertige Alternative zum entsprechenden Semester an der Heimathochschule zu akzeptieren. Mit dem erfolgreich absolvierten Auslandssemester sind alle Studienleistungen, die im selben Zeitraum an der Heimathochschule zu erbringen wären, erfüllt.
 |